

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 10. August 1961**

**KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Brütten Nr. 5**

2876. Baulinien. Am 27. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. März 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Brühlstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 21. Juni 1961 sind gegen diesen am 30. Mai 1961 im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 43 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Brühlstrasse bildet eine Querverbindung zwischen der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Dorfstrasse in Brütten. Der mit 20 m festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Den an der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 projektierten Baulinien mit einem Abstand von 28 m wurde beim Anschluss Rechnung getragen. Ebenfalls ist der Anschluss an die Dorfstrasse mit 20 m Baulinienabstand in der Vorlage enthalten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 15. März 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Brühlstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

